

Unsere Vereine:

- Kleingärtnerverein Waldeslust e.V.
- Kleingärtnerverein Sonnenhof e.V.
- Kleingärtnerverein Ochsenplatz e.V.
- Kleingärtnerverein Mondschein 1935 e.V.
- Licht-Luft-Bad Verein e.V.
- Kleingartenverein Hinterhuten e.V.
- Kleingärtnerverein Heppenheim e.V.
- Kleingärtnerverein Eden e.V.
- Kleingärtnerverein Holzhof e.V.



Gemeinnütziger Stadtverband

der Kleingärtner für
Worms und Vororte e.V.

Gartenordnung

für die Kleingartenanlagen in der Stadt Worms

Der Text dieser Gartenordnung verwendet für alle Bezeichnungen von Personen nur die männliche Form. Gemeint sind damit alle Menschen unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht als Frauen und Männer, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität als nicht-binäre, intergeschlechtliche, trans-idente und transsexuelle Menschen.

Einleitung

Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur dann gelingen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die Gartenordnung, die auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen.

Verknüpfung mit Satzung und Pachtvertrag:

Die Wormser Kleingärtner haben sich als Mitglieder ihres Kleingartenvereins und gleichzeitig als Pächter einer Gartenparzelle zur Einhaltung der Gartenordnung verpflichtet, denn die Gartenordnung ist Bestandteil der jeweiligen Vereinssatzung und Bestandteil der Pachtverträge.

Gliederung der Gartenordnung:

Allgemeine Regelungen	Regelungen für den Kleingarten
1. Kleingärten in Kleingartenanlagen	4. Nutzung des Kleingartens
2. Gemeinschaft	5. Kompostierung und Entsorgung
3. Wege und Einfriedungen	6. Bebauung
	7. Tierhaltung
Schlussbestimmungen	
8. Bestandsschutz, sonstige Bestimmungen	
9. salvatorische Klausel	
10. Inkrafttreten	
Anhänge: 1: Wesentliche Maßnahmen des integrierten Gartenbaus 2: Grenzabstände und Pflanzabstände 3: Verbotene Pflanzen 4: Empfehlungen für Formschnitt-Hecken 5: Übersicht zu Genehmigungspflichten und Entschädigungen	

1. Kleingärten und Kleingartenanlagen

Begriff Kleingarten und Kleingartenanlagen

Kleingärten sind nicht einfach nur „kleine Gartengrundstücke“:

Wer einen „Kleingarten“ pachtet, pachtet nicht nur ein Stück Land, sondern übernimmt gleichzeitig gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten. Das Kleingartenwesen ist in Deutschland im Wesentlichen im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelt:

Die Kleingartenanlagen gehören der Stadt Worms und sind Teil der Grünflächen in der Stadt; deshalb sind die Anlagen auf ihren Hauptwegen für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kleingartenanlagen sind in einzelne Parzellen aufgeteilt – nur diese Parzellen sind „Kleingärten“.

Kleingärtnerische Betätigung

Die Kleingärten werden den Kleingärtnern durch den Pachtvertrag zweckbestimmt zur nichterwerbsmäßigen „kleingärtnerischen Betätigung“ überlassen: Die Kleingärten werden überwiegend zur Gewinnung von Gemüse und Obst für den Eigenbedarf genutzt, und daneben auch zur Erholung.

Umwelt- und Naturschutz

Die Kleingartenanlagen leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunft als Grünflächen der Stadt Worms und tragen maßgeblich zum Klima- und Umweltschutz im Stadtgebiet bei. Jeder Kleingärtner beachtet die jeweiligen Umweltschutzgesetze und berücksichtigt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie deren Erholungswert in einer städtisch geprägten Umgebung. Der Schutz wildlebender Tiere wie z.B. Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten wird unterstützt. Eine Bewirtschaftung erfolgt nach den Maßgaben der Boden- und Wasserschutzgesetze.

Rechtsgrundlagen

Für Kleingärten gelten einige Bundes- und Landesgesetze, die zu beachten sind:

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Nachbarschaftsrecht (§§ 903 ff. BGB und Landesnachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG-RLP)

Die wichtigsten Regelungen aus diesen Gesetzen werden in dieser Gartenordnung genannt.

Sonderregelungen für Gewässer

Soweit die Parzellen an fließende Gewässer angrenzen, darf in einem Streifen von 10 Metern vom oberen Böschungsrand aus gemessen keine Bebauung und keine Kompostanlage stehen, und dort ist jegliche Benutzung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln strengstens verboten. Das gilt auch, wenn ein Teil einer Parzelle in diesen Streifen hineinragt.

Zum Gießen darf Wasser, soweit andere Gesetze dem nicht entgegenstehen, nur durch Schöpfen mit Eimern und Kannen entnommen werden.

Der Einsatz von Pumpen ist nicht erlaubt.

Grünschnitt und Müll dürfen nicht ins Wasser oder an den Böschungsbereich geworfen werden.

Selbstinformationspflichten

Die Kleingärtner sollen in allen gärtnerischen Fragen die Fachberater ansprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zu Nutze zu machen.

Die Kleingärtner sollen an den fachlichen Schulungsveranstaltungen ihres Vereins und des Stadtverbandes Worms der Kleingärtner e. V. teilnehmen.

Aushänge und Rundschreiben des Vorstands sind zu beachten.

Aufgaben des Vereinsvorstands

Der Vereinsvorstand hat vor allem die Aufgabe der fachlichen Beratung der Mitglieder, auch im Zusammenhang mit der Genehmigung von Bauanträgen.

Da der Vorstand aber auch der Vertreter des Kleingartenvereins in seiner Funktion als Verpächter ist, ist er gleichzeitig auch für die Kontrolle der Einhaltung dieser Gartenordnung und für Abmahnungen, Sanktionen und ggf. Vertragskündigungen verantwortlich. Wenn das zu Meinungsverschiedenheiten führt, werden diese mit Respekt vor der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands für die Gemeinschaft und möglichst einvernehmlich geklärt. Letztlich ist die Entscheidung des Vorstands anzuerkennen und zu befolgen. Die Einhaltung der Regelungen ist maßgeblich für den Fortbestand des Generalpachtvertrages mit der Stadtverwaltung und damit der Kleingartenanlage.

Kraftfahrzeuge und Befahren der Wege

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sind innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.

Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verpächter bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen, sollten diese sich in der Anlage befinden können sie auf kürzestem Weg und in Schrittgeschwindigkeit angefahren werden.

In allen anderen Ausnahmefällen ist eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Rad fahren ist mit Schrittgeschwindigkeit auf den Hauptwegen erlaubt. Das Befahren der Seitenwege mit Fahrzeugen gleich welcher Art (Rad, Roller o.ä.) ist generell verboten.

2. Gemeinschaft

Bunter Verein

Alle Kleingärtner sind Mitglieder des Vereins.

Viele haben Wurzeln in anderen Regionen Deutschlands, Europas und der Welt, und diese Vielfalt der Herkunft bereichert unsere Gemeinschaft. Weltanschauung, Religion und ethnische Herkunft der Kleingärtner und rassistische Kriterien sowie politische Überzeugungen spielen in unserer Gemeinschaft keine Rolle.

Weltanschaulichen, religiösen und politischen Überzeugungen der Pächter treten wir dann klar entgegen, wenn diese gegen die Würde aller Menschen oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands und Europas gerichtet sind.

Die Darstellung politischer, religiöser oder nationalistischer Meinungen auf Plakaten, Bannern oder in schriftlichen Äußerungen wird nicht geduldet.

Verhalten

Alle verhalten sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und Pächtern, den Gästen und Passanten in unseren Anlagen und den Anwohnern der Anlagen respektvoll und wertschätzend. Konflikte werden im Gespräch miteinander geklärt, wenn nötig unter Vermittlung und Streitschlichtung durch den Vorstand. Der Vorstand kann in solchen Situationen von seinem Hausrecht Gebrauch machen und renitente Personen der Anlage verweisen.

Die Pächter selbst, ihre Angehörigen und Gäste nehmen größtmögliche Rücksicht auf die anderen Kleingärtner, vor allem bei Belästigungen durch Lärm, Gerüche und Rauch durch Grillfeuer.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

Betreten anderer Parzellen

Andere Parzellen werden grundsätzlich nur in Anwesenheit des Pächters betreten, nachdem von außerhalb um Erlaubnis gefragt wurde. Das gilt auch dann, wenn Arbeiten im eigenen Kleingarten ausgeführt werden sollen, die nur vom Nachbargarten aus möglich sind.

Das ungefragte Betreten anderer Parzellen ist dagegen erwünscht, wenn Gefahr in Verzug ist, z.B. wegen Feuer, Sturm oder austretendem Wasser.

Ruhezeiten

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich selbst, seinen Angehörigen und seinen Gästen zu achten.

In den Monaten April bis September sind die Ruhezeiten

Montag bis Freitag von 13 – 15 Uhr und

Montag bis Freitag von 20 – 8 Uhr,

Samstags ab 13:00 Uhr,

sowie **ganztags an Sonntagen und allen gesetzlichen Feiertagen** es sind alle störenden Geräusche zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Lärmverbreitende Gartengeräte, geräuschvolle Arbeiten, das Betreiben von Rundfunkgeräten und Geräten zur Musikwiedergabe, das Musizieren und laute Gespräche.

Die Vereine können individuell die Ruhezeiten Samstags verlängern auf 20 Uhr.

Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie soll in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und ihrer Ausgestaltung dienen.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist für eine Ersatzkraft zu sorgen; es muss sich dabei um den Ehe- oder Lebenspartner oder um Angehörige des Pächters handeln, die mit ihm unter der gleichen Meldeadresse in einer Hausgemeinschaft leben.

Es ist auch ein finanzieller Abgleich möglich.

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen wie Vereinsheime, Lagerräume, Spielplätze, Wege, Einzäunungen und Rahmengrün sind pfleglich zu behandeln. Wenn Mängel auffallen, ist der Vorstand zu informieren.

3. Wege und Einfriedungen

Veränderungen der **inneren Kleingartenabgrenzungen** dürfen nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung Worms vorgenommen werden.

Der Pächter ist verpflichtet, die **Pflege und Instandhaltung der Wege** Flächen und Hecken der Kleingartenanlage zu übernehmen, die an seine Parzelle angrenzen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

An den **Außenzäunen der Gesamtanlage** sind Zäune und Hecken bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Die einzelnen Kleingartenvereine legen fest, ob diese im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit gepflegt werden.

An den **Außengrenzen der Parzellen** zu den Zugangswegen sind Hecken mit einer Höhe bis 1,50 m (gemessen vom Wegniveau aus) zulässig; über Gartenportalen dürfen Heckenbögen angelegt werden. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

Drahtzäune sind dort ebenfalls mit einer Höhe von 1,50 m zulässig; diese dürfen aber nicht mit einem Sichtschutz aus Holz, Kunststoff oder Gewebestoffen ausgestattet werden.

Abgrenzungen zum Nachbargarten durch Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,50 m gestattet.

Werden entlang der Grenze zu Nachbargärten Hecken, einzelnstehende Stauden, Ziersträucher und Gehölze gepflanzt, so sind diese nach Art und Wuchshöhe so auszuwählen, dass eine Höhe von 1,50m nicht überschritten wird.

Aste und Zweige, die störend oder schädigend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind sofort zu beseitigen

4. Nutzung des Kleingartens

Der Pächter bewirtschaftet und nutzt den Kleingarten grundsätzlich ausschließlich selbst und mit den Personen, die im gleichen Haushalt leben. Gäste sind willkommen.

Die Mithilfe anderer Personen ist für größere Projekte und für die Vertretung im Urlaub und bei Krankheit zulässig. Wenn Vertretungen benötigt werden, ist dies beim Vorstand im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

Der Kleingarten dient der Selbstversorgung. Es besteht die Pflicht, die angebauten Früchte zu ernten.

Der Kleingarten darf nicht an Personen überlassen werden, die nicht im eigenen Haushalt des Pächters wohnen, ohne dass der Pächter selbst anwesend ist. Das gilt sowohl für die Nutzung als auch für Feste.

Die Nutzung des Kleingartens und der Laube zu gewerblichen Zwecken oder Wohnzwecken zum dauerhaften Wohnen ist nicht gestattet. Gelegentliches Übernachten ist erlaubt.

Das Aufstellen von Wohnwagen und Pkw-Anhängern innerhalb des Kleingartens ist verboten.

Kleingärtnerische Nutzung

Für die kleingärtnerische Nutzung gilt die „**3/3-Regelung**“. Diese teilt den Kleingarten auf in Anbaufläche, Nutzfläche und Erholungsfläche.

Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten mindestens zu einem Drittel mit unterschiedlichen und ausgewogenen Kulturen bepflanzt wird (Anbaufläche). Zu diesen Kulturen gehören Gemüse, Kartoffeln, Beeresträucher und verpflichtend halbstämmige Obstbäume. Bei der Berechnung der Drittel-Fläche werden Obstbäume je nach Größe jedoch mindestens mit je 3m², Beeresträucher mit je 1 m² angesetzt. Zur Anbaufläche gehören auch die Flächen von Gewächshäusern, Früh- und Hochbeeten und unter Pflanzenüberdachungen.

Höchstens ein Drittel der Gartenfläche darf für die bebauten Nutzflächen genutzt werden; dazu zählen Laube, Freisitz und Geräteschuppen sowie der Hauptweg innerhalb des Gartens und die Flächen für Regenwassersammlung und Kompostierung.

Höchstens ein Drittel der Gartenfläche darf für Erholungsflächen genutzt werden; dazu zählen Blumenbeete, Zierpflanzen, Pergolen, Rasen und Spielflächen, Pavillons, Teiche, sowie Grillkamin und Wasserbecken.

Wenn die beiden Drittel für Nutzflächen und Erholungsflächen nicht ausgeschöpft werden, muss die Anbaufläche vergrößert werden, um die nicht verwendeten Flächen aus den beiden anderen Dritteln mitzuverwenden. Das ist regelmäßig deshalb der Fall, da das Drittel für die Nutzflächen wegen der Größenbegrenzungen der einzelnen Bauten nur in sehr kleinen Gärten ausgeschöpft werden kann.

Zu beachtende Zeitpunkte

Nach der Winterruhe werden die Beete **bis spätestens 20. April für die Bepflanzung vorbereitet**. Dieser Zeitpunkt gilt dann nicht, wenn sich auf den Beeten noch Laubmulch oder Gründüngung befindet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Kleingärten **bis zum 31. Oktober von Wildkräutern und Unkraut frei** zu halten und jeder Samenflug in die benachbarten Gärten zu vermeiden.

Spätestens **am 20. Mai müssen alle Anbauflächen bepflanzt** sein.

Leitlinien des Gartenbaus

Die Richtlinien des Bundesverbandes der Kleingärtner sind zu beachten. Diese orientieren sich an den Grundsätzen des integrierten Gartenbaus, nämlich: Anwendung einer geeigneten Fruchtfolge in 3-Felder-Wirtschaft oder 4-Felder-Wirtschaft mit Gründüngung; Auswahl resistenter Pflanzen; Vorzug biologischer Düngung; Minimierung der Bodenbearbeitung; Verhinderung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen; Vermeidung von deren Ausbreitung durch regelmäßige Reinigung der Geräte und Werkzeuge; Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nur als letzte Wahl, keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel.

Anhang 1 enthält dazu nähere Angaben.

Für ausreichenden Vogelschutz ist zu sorgen. Das schließt ein, dass Hecken und Sträucher in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht gerodet oder auf den Stock zurückgeschnitten werden dürfen und ein Formschnitt nur dann erlaubt ist, wenn zuvor sichergestellt wurde, dass sich dort keine Vogelnester befinden.

Boden- und Pflanzenpflege

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur umweltschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur bei Schädlingsbefall anzuwenden.

Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt, auch nicht solche, die im Handel als zugelassen für Haus- und Kleingärten angeboten werden.

Der Kleingärtner hat, unabhängig von einer sich bereits aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtung, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu bekämpfen.

Einschränkungen bei Pflanzen

Die Höhe von Obstbäumen darf 4 m nicht überschreiten. Es gelten die Abstandsregelungen gemäß **Anlage 2**.

Die Anzahl von Weinstöcken ist auf 6 begrenzt.

Hecken innerhalb der Parzellen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Anhang 2 enthält nähere Angaben zu Pflanz- und Grenzabständen.

Verbotene Pflanzen

Das Anpflanzen bestimmter Pflanzen ist verboten; dazu gehören Wald-, Park- und Nadelbäume, bestimmte nicht einheimische Pflanzen mit unerwünschten Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna (sog. Neophyten) sowie Pflanzen, die Träger bestimmter übertragbarer Pflanzenkrankheiten sind.

Eine Liste der verbotenen Pflanzen befindet sich im **Anhang 3**.

Hinweis auf die Wert-Ermittlungs-Richtlinien

Bei der Rückgabe der Gartenparzelle bei Beendigung des Pachtvertrages besteht gemäß § 11 (1) BKleingG ein Anspruch auf Entschädigung für die selbst eingebrachten oder bei der Übernahme der Parzelle übernommenen Anpflanzungen, soweit diese „kleingartenüblich“ sind.

Die untere Tabelle in **Anhang 5** stellt dar, welche Anpflanzungen in die Wert-Ermittlung einfließen und welche nicht.

5. Kompostierung und Entsorgung

Gesunde Pflanzabfälle, gesunde Obstreste und dergleichen sind zu verwenden für die ordnungsgemäße **Kompostierung**. Die organische Substanz ist dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird.

Nicht auf den Kompost gehören kranke Pflanz- und Obstteile, Küchenabfälle, Essensreste, Fäkalien. Diese sind ebenso wie **Müll** und Gerümpel zu Hause über die Mülltonne zu entsorgen bzw. zum Wertstoffhof zu bringen. Die Kompostieranlage sollte vor Einsicht geschützt sein und nicht zur Belästigung anderer führen.

Das **Verbrennen** von Pflanzenabfällen und anderen Materialien im Freien ist verboten.

Grillen ist nur mit geeignetem Brennmaterial (Holzkohle) zur Vermeidung übermäßiger Rauchentwicklung und Funkenflugs erlaubt. Bei längerer Trockenheit ist Grillen nur noch mit Gas erlaubt.

Toiletten sind nicht gestattet, ausgenommen Campingtoiletten (Chemietoiletten) und Trockentoiletten. Die Entsorgung darf nicht innerhalb des Gartengeländes vorgenommen werden.

Da die Kleingartenanlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, darf **Spülwasser** nur dann im eigenen Garten versickern, wenn kein chemisches Spülmittel verwendet wurde. Ansonsten ist es mit nach Hause nehmen und dort in die Kanalisation zu entsorgen.

Viele Lauben in unseren Kleingartenanlagen wurden mit **Asbest-Material** errichtet (insbesondere bei der Bedachung). Asbesthaltige Baumaterialien dürfen nicht mechanisch bearbeitet werden, beschädigte Asbestbauteile dürfen nicht repariert und müssen entsorgt werden.

Dabei sind die dafür geltenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten (insbesondere Transport in luftdichten Säcken).

6. Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den genehmigten Bauplänen.

Vor allen baulichen Veränderungen an der nachfolgend genannten Bebauung (Neubau, Umbau, Erweiterung) muss grundsätzlich schriftlich eine **Baugenehmigung** mit einer bemaßten Skizze beantragt werden, aus der auch die Grenzabstände zu den Nachbarparzellen ersichtlich sein müssen. Die Baumaßnahmen dürfen nicht begonnen werden, bevor die Genehmigung vorliegt. Baumaßnahmen, die ohne Genehmigung durchgeführt wurden, sind nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand innerhalb von 4 Wochen vollständig rückgängig zu machen.

Keine Baugenehmigung ist erforderlich für die Innenausstattung der Laube mit Möbeln, für Früh-, Hoch- und Hügelbeete, Video- und Alarmanlagen, Pavillons und aufblasbare Kinder-Planschbecken.

Die obere Tabelle im **Anhang 5** fasst die Genehmigungspflichten zusammen.

Für die einzelnen Bauten gelten folgende Regelungen:

Bauten im Bereich der Nutzflächen

Gartenlauben und überdachte Freisitze müssen in Holz- oder Stein-Bauweise erstellt sein und dürfen gemäß Bundeskleingartengesetz und Generalpachtvertrag der Stadt Worms eine Größe von insgesamt 24 qm Grundfläche im Außenmaß nicht überschreiten; bei der Wertermittlung werden für die Laube 18 m² und für den Freisitz 6 m² angesetzt. Die Giebelhöhe darf 4,00 m, die Traufhöhe 2,65 m nicht überschreiten. Die Laube darf mit einem Kamin ausgestattet werden.

Freisitze grenzen an einer Seite unmittelbar an die Laube an. Die drei anderen Seiten dürfen mit einer Mauer oder Brüstung von bis zu 1,00 m Höhe eingefasst sein. 2 dieser 3 Außenseiten dürfen auch mit durchsichtigen, beweglichen und herausnehmbaren Seitenwänden versehen werden.

Wenn sich der **Eingang zur Laube** nicht unter dem Dach des Freisitzes befindet, ist darüber ein Dachüberstand von bis zu 1 m erlaubt.

Im eigenen Interesse sollen die Laube und **alle Bauten in Stand gehalten** werden, um deren Wertverlust bei der Wertermittlung auf den altersbedingten jährlichen Wertabzug zu beschränken. Bauwürdige Lauben und andere Bauten sind auf eigene Kosten zu entfernen.

Sichtschutz insbesondere aus Folien, Matten oder Lamellenzaun sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn der Freisitz eines Gartens vom Freisitz des Nachbargartens aus einsehbar ist. Hier können Pergolen, Rankgitter, Matten oder Flechtstützläden mit einer Höhe von bis zu 1,80 m verwendet werden, oder es können Spalierobst, Weinreben oder einjährige Pflanzen angepflanzt werden.

Betonieren ist nur für das Fundament von Laube und Freisitz sowie unmittelbar daran angrenzend mit einer Breite von bis zu 0,80 m erlaubt.

Der **Hauptweg** innerhalb der Parzelle vom Eingangstor zum Eingang der Laube darf mit Wegplatten und Randsteinen befestigt werden, auch eine Ausführung mit Kies, Lava, Mulch und Gras ist erlaubt.

Die **Nebenwege** dürfen nicht betoniert werden.

Ein (1) **Schuppen für Geräte** und Werkzeuge ist erlaubt mit einer Grundfläche von höchstens 6 m² und einer Höhe von höchstens 2,00 m. Der Schuppen wird nur dann bei der Wertermittlung berücksichtigt, wenn die maximale Gesamtgröße von 24 m² für Laube und Freisitz nicht überschritten wird.

Für die **Sammlung von Regenwasser** dürfen Tonnen oder andere Behälter aufgestellt, aber nicht eingegraben werden. Betonierte Sammelbecken sind nicht zulässig.

Die **Entnahme von Grundwasser**, z.B. aus Brunnen, ist zulässig.

Für den **Wasseranschluss** muss nahe dem Eingangstor ein Wasserschacht angelegt werden, der groß genug ist, um einen bequemen Einbau und Ausbau der Wasserrohre zu ermöglichen. Dieser Wasserschacht muss ganzjährig, mindestens zu den festgelegten Terminen des Einbaus und Ausbaus der Wasserrohre, von umgebendem Bewuchs so freigehalten sein, dass der Schacht leicht zugänglich ist.

Stromanschlüsse sind grundsätzlich erlaubt. Als Alternative ist eine auf das Laubdach montierbare Solaranlage möglich.

Alarm- und Videoanlagen dürfen installiert werden. Dabei müssen die Regelungen des Datenschutzes beachtet werden – insbesondere dürfen Videokameras nur die eigene Parzelle und auf keinen Fall Personen in Nachbargärten und auf dem Hauptweg der Anlage erfassen.

Bauten im Bereich der Anbaufläche

Erdaushub ist nur bis zu einer Tiefe von 0,50 m gestattet. **Veränderungen des Bodenniveaus** sind nur bis zu 0,40 m zulässig. Ausnahmen sind bei Kleingärten in Hanglage möglich. Der Erdaushub muss in der eigenen Parzelle verbleiben.

Ein (1) **Treibhaus** aus Glas, Kunstglas oder einer wetterfesten Starkfolie mit einer Grundfläche bis zu 8m² auf losem Untergrund und ohne Strom- und Wasseranschluss ist erlaubt. Das Treibhaus ist ausschließlich zur Pflanzenaufzucht zu benutzen.

Eine (1) **Überdachung zum Schutz der Bepflanzung** (z. B. Tomaten) ohne Seitenwände ist bis zu 6m² und 1,80 m Höhe zulässig.

Bauten im Bereich der Erholungsfläche

Das Aufstellen von **Partyzelten (Pavillons)** mit einer Größe von bis zu 16 m² und ohne Seitenwände ist nur von April bis September erlaubt.

Wasser- und Planschbecken sind bis zu einer maximalen Wasserkapazität von 3.000 l erlaubt. Diese müssen beweglich sein, sie dürfen nicht in den Boden eingegraben werden, und sie sind im Winterhalbjahr zu entfernen. Es dürfen keine chemischen Wasserzusätze benutzt werden. Das Wasser darf nicht im Garten abgelassen werden, es ist zum Gießen zu verwenden. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Gartenpächter. Aufblasbare Kinder-Planschbecken bis zu 1,00m Durchmesser und einer Tiefe von bis zu 0,40 m sind zulässig.

Spielgeräte wie Spielhäuser, Klettertürme, Schaukeln und Rutschen sind bis zu einer Höhe von 2,50m erlaubt. Es ist ein Grenzabstand zu den Nachbarparzellen von 2,00 m einzuhalten. Zu den Spielgeräten gehören auch Trampoline mit einem Durchmesser von maximal 1,50 m.

Sportgeräte wie Tischtennisplatten, Basketballkörbe oder größere Trampoline sind verboten.

Teiche und Feuchtbiotope sind zulässig bis zu einer Größe von maximal 5 m² und einer Tiefe von maximal 1,00 m. Der Abstand zur Nachbarparzelle muss mindestens 2,00 m betragen. Die genaue Lage ist im Zuge des Bauantrags mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen. Fertigteichmulden aus Kunststoff sollten bevorzugt werden, da der verpflichtende Rückbau am Ende der Pachtzeit wesentlich einfacher ist.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen durch fauliges Wasser muss dem Teichwasser ständig in geeigneter Weise Sauerstoff zugeführt werden, z.B. durch einen Springbrunnen; außerdem muss der Teich regelmäßig von abgestorbenen Pflanzenteilen und Laub gereinigt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Pächter. Diese ist nur dann erfüllt, wenn die Parzelle vollständig eingefriedet ist (Urteil BGH 1994).

Ein **Grillkamin** ist mit einer Grundfläche von bis zu 1 m² zulässig.

Ein **Fahnenmast** mit einer Höhe von bis zu 6 m ist erlaubt.

Hinweis auf die Wert-Ermittlungs-Richtlinien

Auch genehmigte Bauten werden nicht zwingend bei der Wertermittlung berücksichtigt, wenn der Pachtvertrag gekündigt wird. Bauten und Gegenstände, die nicht bewertet werden, werden auch nicht entschädigt und sind vom Pächter vollständig zurückzubauen und zu entfernen. Es ist jedoch möglich, diese Gegenstände dem Nachpächter in privaten Verhandlungen zum Kauf anzubieten.

Die obere Tabelle im **Anhang 5** fasst neben den Genehmigungspflichten auch die Regelungen zur Entschädigung zusammen.

7. Tierhaltung

Die Haltung von Geflügel, Ziervögeln und Kaninchen und anderer Tiere ist verboten.

Die Haltung von Bienen in höchstens 2 Bienenstöcken ist erlaubt, wenn der Gartenpächter entweder selbst ausgebildeter Imker ist oder mit einem ausgebildeten und vom Imkerverband anerkannten Imker zusammenarbeitet, indem dieser Imker seine eigenen Bienenstöcke in dem Garten aufstellt und betreut.

Streunende und wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.

Das Beerdigen verstorbener Haustiere auf dem Kleingartengelände ist nicht erlaubt.

Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Hundehalter werden für die Verunreinigungen der Gehwege durch ihre Hunde haftbar gemacht.

Die Tierhalter haften für jeden Schaden, der durch Ihre Tiere verursacht wird, gemäß § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

8. Sonstige Bestimmungen

Bestandsschutz

Der Umfang des Bestandsschutzes richtet sich nach denjenigen Regeln, die beim Abschluss des eigenen Pachtvertrages galten. Das bedeutet:

- Bei **Pachtverträgen, die bereits** bei Inkrafttreten des BKleingG **am 28.02.1983 bestanden**, umfasst der **Bestandsschutz 1. Ordnung** alle Anpflanzungen und Baulichkeiten in der Parzelle. Dieser Bestandsschutz geht bei der Übergabe des Gartens auf den Nachpächter über.
- **Bei Pachtverträgen, die bereits** beim Inkrafttreten der vorherigen Gartenordnung **am 01.03.2008 bestanden** umfasst der Bestandsschutz **2. Ordnung** alle Anpflanzungen und Baulichkeiten, die nach dieser vorherigen Gartenordnung noch zulässig waren und für die nach der neuen Gartenordnung strengere Einschränkungen gelten. **Dieser Bestandsschutz erlischt bei der Übergabe des Kleingartens an einen Nachpächter. Dieser muss diese Anpflanzungen und Baulichkeiten auf eigene Kosten entfernen.**

Rechte von Stadt und Stadtverband

Aus dem Generalpachtvertrag der Stadtverwaltung mit den Vereinen ergeben sich Rechte der Stadtverwaltung, insbesondere Betretungs- und Kontrollrechte und Rechte zum Verlegen von Versorgungsleitungen.

Aus der Satzung des Stadtverbandes Worms der Kleingärtner und dem Beschluss der Jahreshauptversammlung 2025 ergeben sich Rechte des Stadtverbandes, insbesondere Betretungs- und Kontrollrechte.

9. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Regelungen dieser Gartenordnung rechtlich nicht zulässig sein sollten oder werden, weil sich die Rechtslage ändert, bleiben dennoch die restlichen Bestimmungen gültig. Als ungültig erkannte Regelungen werden sinngemäß durch Regelungen ersetzt, die der Rechtslage entsprechen.

10. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung wurde in der erweiterten Vorstandssitzung des Stadtverbandes Worms der Kleingärtner e.V. am 17.10.2025 beschlossen und tritt mit Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine durch Rundschreiben zum 01.01.2026 in Kraft.

Anhang 1 zur Gartenordnung des Stadtverbandes Worms der Kleingärtner e.V.

Wesentliche Maßnahmen des integrierten Gartenbaus

1. Vorbeugende Maßnahmen

Standortwahl:

Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standorteignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen helfen weiter.

Bodenpflege und Bodengesundheit:

Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der Bodendurchlüftung, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials; nachfolgend ist mittelfristig der Verzicht auf Umgraben und Beschränkung auf Bodenlockerung möglich, um die Bodenschichtung und die darin lebenden (Mikro-)Organismen zu erhalten und zu fördern.

Pflanzenauswahl:

Verwendung robuster, toleranter und resistenter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe und späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut; möglichst Verzicht auf sog. Hybride, sondern Auswahl von Pflanzen und Saatgut, bei denen neue Pflanzen und Samen gewonnen werden können.

Fruchtfolge und Mischkultur:

Drei-Felder-Wirtschaft verwendet drei getrennte Beete für Starkzehrer, Mittelzehrer und Schwachzehrer und zieht jedes Jahr mit der Belegung um ein Beet weiter.

Vier-Felder-Wirtschaft verwendet zusätzlich ein viertes Beet, das ein Jahr mit Gründüngung bepflanzt wird oder brachliegt.

Mischkultur pflanzt auf allen Beeten gegenseitig verträgliche Pflanzen gemischt an. Außerdem können Beete für Dauerkulturen bestehen (Mangold, Rhabarber etc.).

Untersaaten können den Infektionsdruck verringern und das Austrocknen des Bodens verzögern.

Düngung und Bewässerung:

Ersetzen der Nährstoffe, die dem Boden durch das regelmäßige Ernten entzogen werden, sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben) erfolgen durch Zufuhr von Kompost und anderer organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu hohe Nährstoffgaben ist zu vermeiden.

Eine bedarfsgerechte Bewässerung fördert die Pflanzengesundheit.

2. Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen:

Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. Sie erstellen Diagnosen und geben Behandlungsempfehlungen.

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen:

Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken und Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, thermische Verfahren.

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen:

Leimtafeln (Gelb- oder Blaufarben), Fraßlockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen:

Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung:

Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z. B. *Bacillus thuringiensis*) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel:

Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. S. dazu auch www.bvl.bund.de/pstm.

Grundstoffe:

Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind.

Das letzte Mittel im gewerblichen Gartenbau, der Einsatz von Chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen

...

..... ist in Kleingärten vollkommen ausgeschlossen und verboten. Das schließt auch diejenigen Mittel ein, die im Handel als „zugelassen für Haus- und Kleingärten“ angeboten werden.

Anhang 2 zur Gartenordnung des Stadtverbands Worms der Kleingärtner e.V.

Grenzabstände und Pflanzabstände

Die Grenzabstände entsprechen den Bestimmungen im rheinland-pfälzischen Nachbarrechtsgesetz (LNRG), §§ 44 und 45. Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.

Die Pflanzabstände stellen die von Baumschulen und Staudengärtnereien empfohlenen Mindestabstände dar.

Pflanzenarten	Grenzabstände	Pflanzenabstände
Kernobst und Steinobst		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.)	0,50 Meter	2,00 Meter
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	1,00 Meter	
Viertel- und Halbstämme, Stamm- höhe bis 1,50 m	1,50 Meter	
(Hochstämme, nicht zulässig)	(2,00 Meter)	(4,00 Meter)
Beerenobst		
Himbeeren	0,50 Meter	0,40 Meter
Johannis-/Stachelbeeren Spindel-Form an Spalieren		0,50 Meter
Johannis-/Stachelbeeren Büsche, Stämmchen		1,25 Meter
Heidelbeeren, Weintrauben		1,00 Meter
Josta-/Jochelbeeren		2,00 Meter
Brombeeren		1,00 Meter
Ziergehölze		
Haselnuss, Flieder, Hibiskus, Forsythie	1,00 Meter	einzeln stehend 3,00 Meter
alle anderen	0,50 Meter	
Formschnitthecken		
bis zu 1,0 m Höhe	0,50 Meter	je nach Art 0,20 – 0,50 Meter
bis zu 1,5 m Höhe	0,75 Meter	
bis zu 2,0 m Höhe	1,00 Meter	
über 2,0 m Höhe	1,00 Meter+0,25 Meter je 0,5 m	
Stauden		
Hortensie, Eibisch, Groß-Funkien, Rhododendron, Alant	0,75 Meter	1,50 Meter
andere	0,50 Meter	0,50 – 1,00 Meter

Die Grenz-Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Grundstücken!

Anhang 3 zur Gartenordnung des Stadtverbands Worms der Kleingärtner e.V.

Verbotene Pflanzen

- Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Wald-, Park- und Nadelbäume sind keine Kulturpflanzen.
- Die Gehölzanzpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten.
- Die Gehölze dürfen nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Stark wachsende und wuchernde Pflanzen und Träger von Pflanzenkrankheiten sind deshalb unerwünscht.
- Der Stadtverband unterstützt die Bekämpfung invasiver Neophyten mit unerwünschten Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna. Diese werden in der sog. „Unionsliste“ aufgrund der EU-Verordnung 1143/2014 vom Bundesamt für Naturschutz geführt und regelmäßig ergänzt. Sie enthält aktuell 41 Pflanzenarten, von denen aber bisher nur 17 in Deutschland etabliert sind und 5 weitere, bei denen bisher nur Einzelfunde bekannt geworden sind.

A. Verboten wegen zu hohem Wuchs

Bäume sind nicht nur zu hoch, sondern auch zu breit; sie beschatten große Flächen und behindern damit das Wachstum der Beet-Kulturen.

- alle Wald- und Parkbäume (z.B. Ahorn, Buche, Erle, Eiche, Esche, Ginkgo, Kastanie, Linde, Pappel, Platane, Ulme, Weide)
- Essigbaum, Bambus (ohnehin problematisch wegen Wurzeläusläufern)
- Walnuss und Esskastanie (zwergwüchsige Sorten sind zugelassen)
- alle Obstbäume mit Hochstamm
- Stauden- und Schlingknöterich, kanadische Riesen-Goldrute, China-Schilf

B. Verboten wegen gärtnerischer Nachteile

Die Nadeln tragenden Bäume sind aufgrund ihres starken Wuchses ohnehin zu hoch; außerdem aber versauern sie den Boden.

- alle Nadelbäume (z.B. Fichte, Kiefer, Lärche, Pinie, Tanne, Zeder, Scheinzypresse)
- freistehende Eibe, Lärche, Thuja, Zypresse

C. Verboten als Träger von Pflanzenkrankheiten und Allergie-Auslöser

Diese Pflanzen sind die wesentlichen Wirte der Erreger von Pflanzenkrankheiten mit verheerenden Auswirkungen auf die befallenen Pflanzen. – Auf Ambrosia reagieren viele Menschen allergisch.

Name	Grund für das Verbot
Glanzmispel (Photinia)	Wirtspflanzen von Feuerbrand
Zwergmispel (Cotoneaster)	
Weißdorn, Rotdorn (Crataegus)	
Feuerdorn (Pyracantha)	
Wacholder (Juniperus)	Wirtspflanze für Birnengitterrost
Weymuth-Kiefer (Pinus strobus)	Wirtspflanzen von Johannisbeer-/Stachelbeer-Säulenrost
Westliche Weymuth-Kiefer (Pinus monticola)	
Tränen-Kiefer (Pinus wallichiana)	
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Extrem starkes Allergen für Menschen!

D. Verboten als unerwünschte invasive Neophyten

Diese Pflanzen erscheinen uns wegen Aussehen und Wuchsform (Ranken) fast alle als „Unkraut“. Nur Götterbaum, drüsiges Springkraut, Schein-Calla und Pampasgras wurden in Deutschland früher als Zierpflanzen angepflanzt.

Die Wasserpflanzen sind überwiegend hübsch anzusehen – Teichbesitzer müssen sie deshalb besonders wachsam im Auge behalten.

botanischer Name	deutscher Name	Bemerkungen
<i>Acacia saligna</i>	Weidenblatt-Akazie	Buschiger Strauch, gelbe Blütenbälle
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum	sieht Essigbaum ähnlich
<i>Andropogon virginicus</i>	Blaustängelige Besensegge	Sommergrünes Gras, bis 2 m
<i>Asclepias syriaca</i>	Gewöhnliche Seidenpflanze	auch „Papageienbaum“ genannt
<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch	Strauch, weiße Blütenköpfe, klebrig
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe	Wasserpflanze
<i>Cardiospermum grandiflorum</i>	Ballonwein	Matten bildende Rankpflanze
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger	Rankpflanze
<i>Cortaderia jubata</i>	Pampasgras	bis 3 m hohes Gras, rosa/weiße Wedel
<i>Ehrharta calycina</i>	Steppengras	horstbildendes Gras, 80-180 cm hoch
<i>Eichhornia crassipes</i>	Wasserhyazinthe	Wasserpflanze, lila blühend
<i>Elodea nuttallii</i>	Schmalblättrige Wasserpest	Wasserpflanze
<i>Gunnera tinctoria</i>	Chilenischer Riesenrhabarber	bis zu 2 m hoch und 3 m breit
<i>Gymnocoronis spilanthoides</i>	Falscher Wasserfreund	immergrüne Wasserpflanze
<i>Hakea sericea</i>	Nadelblättriges Nadelkissen	Strauch bis 4 m, sehr stachelige Blätter
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau	schwerste allergische Reaktionen bei Berührung aller Pflanzenteile!!
<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowskyi Bärenklau	
<i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau	bis 3 m, meist mehrstängelig
<i>Humulus scandens</i>	Japanischer Hopfen	Rankpflanze
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel	Wasserpflanze
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	an Wasserläufen, Feuchtbiotopen
<i>Koenigia polystachya</i>	Himalaja-Bergknöterich	Staude, bis 1,80 m hoch
<i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest	Wasserpflanze
<i>Lespedeza cuneata</i>	Chinesischer Buschkiee	halbholzige Stängel bis 2m
<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut	Wasserpflanze, Blüte wie Nachtkerze
<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut	Wasserpflanze, Blüte wie Nachtkerze
<i>Lygodium japonicum</i>	Japanischer Kletterfarn	Rankpflanze bis 30 m
<i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe ScheinCalla	sieht aus wie gelbe Calla
<i>Micostegium vimineum</i>	Japanisches Stelzengras	Stängel bis 1,50 m, liegend bis 3 m
<i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt	Wasserpflanze
<i>Myriophyllum heterophyllum</i>	Versch.-blättr. Tausendblatt	Wasserpflanze
<i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut	bis 2,50 m hoch, starkes Allergen!!
<i>Pennisetum setaceum</i>	Afrikan. Lampenputzergras	horstbildend, Blüten bis 1,20 m hoch
<i>Persicaria perfoliata</i>	Durchwachsener Knöterich	Rankpflanze
<i>Pistia stratiotes</i>	Wassersalat	Wasserpflanze
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquitebaum	stark bedornter Strauch/Baum
<i>Pueraria montana</i> var. <i>lobata</i>	Kudzu	Matten bildende Liane
<i>Salvinia molesta</i>	Lästiger Schwimmpfarn	Wasserpflanze
<i>Triadica sebifera</i>	Chinesischer Talgbaum	Baum bis 30 m Höhe

Es besteht keine Garantie zur Vollständigkeit der Liste, da sie auf der Grundlage neuer Erkenntnisse ständig überarbeitet wird!

s. <https://bfz.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1133/file/Schrift654.pdf>, enthält Pflanzen-Steckbriefe und Abbildungen, ab Seite 72.

Anhang 4 zur Gartenordnung des Stadtverbands Worms der Kleingärtner e.V.

Empfehlungen für Formschnitthecken

Für die Pflanzung von Formschnitthecken in Kleingartenanlagen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen. Die meisten Gehölze sind auch an den Parzellengrenzen und innerhalb der Parzellen zulässig. Bestehende Nadelgehölze werden nur an den Außengrenzen der Kleingartenanlagen geduldet, dürfen aber auch dort nicht neu gepflanzt werden.

Gehölzart	Bemerkungen, Einschränkungen	zulässig für	
		Anlage	Parzelle
A. empfohlene Gehölze			
Philadelphus coronarius (Falscher Jasmin, Duftjasmin, Pfeifenstrauch)	keine Einschränkungen verschiedene viele Sorten mit Blütenduft frische Triebe werden gern von Läusen besucht	X	X
Spiraea nipponica (Japanischer Spierstrauch)	keine Einschränkungen blüht sehr reich in langen rahmweißen Doldentrauben	X	X
Lonicera x xylosteoides (Heckenkirsche)	Sorte: „Clavey's Dwarf“ leicht giftige rote Beeren	X	X
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	verschiedene Sorten leichte Giftigkeit in allen Pflanzenteilen - besonders in den Beeren	X	X
Symphoricarpos orbiculatus (Korallenbeere)	keine Einschränkungen blaßrosafarbenen Blütenglocken, dann übersät mit korallenroten, giftigen, kugeligen Beeren	X	X
Ilex aquifolium (Gewöhnliche Stechpalme)	Sorte: Alaska immergrün giftig in Blättern und Beeren	X	X
Buxus sempervirens (Gewöhnlicher Buchs)	starkwachsende Arten giftig Gefährdung durch Buchsbaumzünsler und -Triebsterben	X	X
Cotoneaster dielsianus (Graue Felsenmispel)	keine Einschränkungen, nicht anfällig für Feuerbrand hoher Zierwert durch Laubfärbung und Fruchtbesatz	X	X
Berberis julianae (Julianes Berberitze)	starke Dornen, immergrüne Pflanze anfällig für Getreideschwarzrost! Nicht in die Nähe von Äckern!	X	
Berberis thunbergii (Thunbergs Berberitze)	verschiedene Sorten Dornen, <u>kein</u> Zwischenwirt für Getreideschwarzrost!	X	
Fagus sylvatica Purpurea (Blutbuche Purpurea)	keine Einschränkungen, ganzjährig rotes Laub regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs	X	
Cornus mas (Kornelkirsche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs Verjüngungsschnitt möglich! Wildobst, Laubfärbung im Herbst	X	
Morus alba/Morus nigra (Weiße/Schwarze Maulbeere)	Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Naschobst	X	
Carpinus betulus (Hainbuche, Weißbuche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Winterlaub	X	
Acer campestre (Feldahorn)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze	X	
Lonicera nitida Maigrün (Heckenmyrthe Maigrün)	wird max. 80 – 100 cm hoch, Buchsbaum-Ersatz starker Rückschnitt und Verjüngungsschnitt möglich	X	X
B. nicht empfohlene Gehölze			
Forsythia x intermedia (Gartenforsythie)	anfällig und dadurch Verbreitungsherd für Monilia - Spitzendürre		
Chaenomeles speciosa (Chinesische Zierquitten)	anfällig für Feuerbrand		
Fargesia murielae (Bambus)	sehr stark ausläuferbildend, sehr starker Wuchs Bei Rückschnitt bleibt der Bereich darunter kahl		
Prunus laurocerasus (Kirschlorbeer)	Neophyt, für Insekten wertlos, kaum Nektar; wird von Vögeln nicht zum Nestbau angenommen; Laub nicht kompostierbar		

Anhang 5 zur Gartenordnung des Stadtverbands Worms der Kleingärtner e.V.

Übersicht: Genehmigungspflichten, Entschädigungen

Auch genehmigte Bauten werden nicht zwingend bei der Wertermittlung berücksichtigt, wenn der Pachtvertrag gekündigt wird. Bauten und Gegenstände, die nicht bewertet werden, werden auch nicht entschädigt und sind vom Pächter vollständig zurückzubauen und zu entfernen. Es ist jedoch möglich, diese Gegenstände dem Nachpächter in privaten Verhandlungen zum Kauf anzubieten.

Die folgende Tabelle fasst die Genehmigungspflichten sowie die Regelungen zur Wertermittlung zusammen:

Art der Bebauung	Maße		Baugenehmigung nötig		Entschädigung bei Kündigung	
			ja	nein	ja	nein
Laube	bis 24 m ²	First 3,50 m, Traufe 2,25 m	X		X	
Freisitz		Brüstung bis 1 m hoch	X		X	
Freisitz - Seitenwände	2 Seiten durchsichtig, herausnehmbar		X			X
Sichtschutz am Freisitz	1,80 m Höhe, Ausnahmegenehmigung		X			X
Innenausstattung Laube, Möbel				X		X
Geräteschuppen, Geräteschrank	bis 6 m ² , Höhe bis 2,20 m		X		X	
Wege, Beet-Einfassungen	nur Hauptweg		X		X	
Wasser- und Energieversorgung			X			X
Solaranlagen	auf Dach von Laube/Freisitz		X			X
Windkraftanlagen	bis 6 m Höhe		X			X
Alarm, Videoüberwachung	Datenschutzregeln beachten!			X		X
Gewächshaus	bis 6 m ²		X			X
Pflanzen-/Tomatendach	bis 10 m ² , Höhe bis 1,80 m		X			X
Frühbeet				X		X
Hochbeete, Hügelbeete				X		X
Pergola	bis 6 m Länge		X		X	
Pavillon	bis 16 m ² , nur April bis September			X		X
Spielhaus, Spielgeräte	bis 3,50 m Höhe, 2 m Grenzabstand		X			X
Schwimmbecken	max. Wasserkapazität 3.000 Liter		X			X
Kinder-Planschbecken	bis 1 m Durchmesser und 0,40 m Tiefe			X		X
Teiche	bis 5 m ² , max. 0,50 m tief		X			X
Feuerstätten, Grillkamin	bis Grundfläche 1 m ²		X			X
Fahnenmast	bis 6 m Höhe		X			X

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Anpflanzungen bei der Rückgabe des Gartens in die Wertermittlung einfließen und entschädigt werden bzw. welche nicht:

Art der Anpflanzungen	Bewertung		Erläuterungen
	nein	ja	
einjährige Kulturen (Gemüse, Blumen)	x		
Dauerkulturen für Spargel, Rhabarber	x		
Zwiebelpflanzen (Tulpen, Narzissen, Krokusse...)	x		
verbotene Pflanzen gem. Anhang 3	x		
Abstände gem. Anhang 2 nicht eingehalten	X		
Obstbäume über 4 m Höhe	X		
Erdbeerpflanzen älter als 3 Jahre	x		
Hecken innerhalb der Anlage/Parzelle	X		
Rosen		x	Anzahl beliebig, aber Höchstbetrag
Ziergehölze (z.B. Flieder, Azaleen, Weigelien)		x	Anzahl beliebig, aber Höchstbetrag
Stauden		x	Anzahl beliebig, aber Höchstbetrag
Rasen		x	nach Größe, aber Höchstbetrag